

Az.: 2 A 189/21
8 K 2119/18



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -
- Antragsgegnerin -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Antragsteller -

wegen

Familienzuschlags der Stufe 1
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 16. Februar 2022

beschlossen:

Auf Antrag des Beklagten wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 16. Februar 2021 - 8 K 2119/18 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung hat Erfolg. Die Berufung ist gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen, weil die Rechtssache besondere rechtliche Schwierigkeiten aufweist.
- 2 Besondere rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in rechtlicher Hinsicht größere, das heißt überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht (SächsOVG, Beschl. v. 16 April 2008, SächsVBl. 2008, 191,194; st. Rspr.). So liegt es hier.
- 3 Die 19.. geborene Klägerin, Beamtin im Dienst des Beklagten, begehrt die rückwirkende Zahlung von Familienzuschlag der Stufe 1 für den Zeitraum März 2003 bis Januar 2009. Sie begründete am 21. März 2003 eine eingetragene Lebenspartnerschaft mit der Klägerin im Parallelverfahren 2 A 190/21, die ebenfalls im Dienst des Beklagten steht, und zeigte dies dem Beklagten gegenüber an. Ein Familienzuschlag wurde nicht gezahlt. Den Antrag der Klägerin vom 16. Mai 2008 auf Zahlung des Familienzuschlags rückwirkend ab Dezember 2003 unter Verweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 1. April 2008 - C-276/06 - lehnte der Beklagte bestandskräftig ab. Nach Geburt ihrer Tochter im Februar 2009 wurde der Klägerin Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG a. F. gewährt. Aufgrund der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Oktober 2010 (2 C 10.09 und 2 C 21.09) zahlte der Beklagte der Klägerin im Juli 2011 rückwirkend ab September 2010 Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG a. F.

Am 21. April 2018 wurde die Lebenspartnerschaft der Klägerin in eine Ehe umgewandelt.

- 4 Mit Schreiben vom 4. Juni 2018 beantragte die Klägerin die Wiederaufnahme des Verwaltungsverfahrens und die Nachzahlung des Familienzuschlags für den Zeitraum 21. März 2003 bis 31. Januar 2009 unter Aufhebung der entgegenstehenden bestandskräftigen Bescheide des Beklagten. Der Beklagte griff das Verfahren mit Bescheid vom 5. Oktober 2018 wieder auf, hob den Bescheid vom 10. Juni 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Juli 2008 auf, gewährte der Klägerin Familienzuschlag der Stufe 1 ab dem 1. Februar 2009 und lehnte den Antrag im Übrigen ab. Zwar habe sich die Sach- und Rechtslage durch die Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe geändert. Für Zahlungsansprüche vor dem 1. Februar 2009, die gemäß § 17q SächsBesG vom 18. Dezember 2013 (a. F.) zum 1. Januar 2014 entstanden seien, sei indes mit Ablauf des 31. Dezember 2016 die Verjährung eingetreten. Diese werde durch Art. 3 Abs. 2 EheöffnungsgG nicht unterbrochen.
- 5 Das Verwaltungsgericht gab der entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung unmittelbar erhobenen Klage statt. Die Klägerin habe Anspruch auf Nachzahlung des Familienzuschlags der Stufe 1 gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG i. d. F. der Bekanntmachung v. 6. August 2002 (a. F.), ab 1. September 2006 i. V. m. Art. 125a Abs. 1 Satz 1 GG, ab dem 1. November 2007 i. V. m. § 17 SächsBesG i. d. F. des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 17. Januar 2008, sowie i. V. m. Art. 3 Abs. 2 EheöffnungsgG v. 20. Juli 2017 und § 20a Abs. 1 und Abs. 5 LebenspartnerschaftsgG. Nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG a. F. gehörten zur Stufe 1 des Familienzuschlags u. a. verheiratete Beamte. Die Norm sei auf die Klägerin im streitigen Zeitraum anwendbar, weil ihre am 21. März 2003 begründete Lebenspartnerschaft rückwirkend in eine Ehe umgewandelt worden sei (§ 20a Abs. 1 Satz 1 LebenspartnerschaftsgG, Art. 3 Abs. 2 EheöffnungsgG). Die Klägerin sei so zu stellen, als ob sie bereits am Tag der Eingehung der Lebenspartnerschaft eine Ehe eingegangen wäre, so dass ihr der Anspruch auf Familienzuschlag seit diesem Zeitpunkt zustehe. Dem stünden die maßgeblichen Gesetzesbegründungen nicht entgegen. Es werde weder die Bestandskraft von Bescheiden durchbrochen; der Beklagte habe die entgegenstehenden bestandskräftigen Bescheide aus dem Jahr 2008 selbst aufgehoben. Noch werde die Verjährung unterbrochen: Der Nachzahlungsanspruch sei erstmals mit der Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe im April 2018 - und nicht bereits im Jahr 2014 - entstanden und deshalb nicht verjährt. Eine Anspruchsentstehung bereits

zum 1. Januar 2014 scheidet aus, weil die Voraussetzungen des § 17q Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 SächsBesG a. F. wegen der zu diesem Zeitpunkt entgegenstehenden bestandskräftigen Bescheide aus dem Jahr 2008 nicht vorgelegen hätten. Offen bleiben könnte deshalb, ob § 17q SächsBesG a. F. überhaupt Ansprüche bis zurück in das Jahr 2003 einzuschränken vermöge, die nicht auf dem Sächsischen Besoldungsgesetz, sondern auf § 40 BBesG a. F. beruhen, was zumindest für die Zeit vor November 2007 fraglich sein dürfte.

- 6 Der Beklagte macht mit seinem Zulassungsantrag neben ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) die besondere rechtliche Schwierigkeit der Rechtssache geltend (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO); die Angelegenheit sei auch von grundsätzlicher Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).
- 7 Der Rechtsstreit weist besondere rechtliche Schwierigkeiten auf. Diese ergeben sich aus dem Zusammenspiel sowie der Auslegung und Anwendung verschiedener bundes- und landesgesetzlicher Regelungen unter Abgrenzung unterschiedlicher Gesetzgebungskompetenzen und zeitlicher Geltungsbereiche im Rahmen der rückwirkenden Korrektur von Besoldungsleistungen.
- 8 Da der Zulassungsgrund der besonderen rechtlichen Schwierigkeiten erfüllt ist, kann dahinstehen, ob auch die zusätzlich geltend gemachten Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 Nr. 1 und 3 VwGO vorliegen.
- 9 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-

Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,
2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
5. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung

dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke